

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.1995

Geschäftszahl

95/11/0289

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/02/28 95/11/0001 2

Stammrechtssatz

Die Erlassung eines Einberufungsbefehles ist schon vor Ablauf der Zeit, für die eine Befreiung von der Wehrpflicht ausgesprochen wurde, rechtlich möglich, wenn der Einberufungstermin nach Ablauf dieser Zeit gelegen ist (Hinweis E 17.10.1989, 89/11/0231).